



TAX NEWSLETTER

November / 2009

Wesentliche Änderungen des Umsatzsteuergesetzes ab 2010

Ab 1.1.2010 treten wichtige Änderungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Kraft. Vor allem im Bereich der Dienstleistungen kommt es zu neuen Regelungen. Der § 3a UStG, der den Leistungsort regelt, wird neu gestaltet.

Änderung des Leistungsortes

Der Leistungsort ist entscheidend dafür, ob eine Dienstleistung in Österreich umsatzsteuerpflichtig ist oder, wenn der Empfänger ausländischer Unternehmer ist, keine österreichische Umsatzsteuer anfällt.

Dienstleistungen an Steuerpflichtige

Bei Dienstleistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbringt (Business to Business), ist auf den Ort abzustellen, an dem der Empfänger der Leistung ansässig ist. Bisher wurde mit Ausnahme der „Katalogleistungen“ auf den Ort abgestellt, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist. Somit werden Dienstleistungen im Bereich Business to Business ab 2010 grundsätzlich am Empfängerort bewirkt (Empfängerortprinzip).

Als Empfängerort gilt dabei vorrangig der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Bei Leistungserbringung an eine feste Niederlassung ist dieser Ort für die Besteuerung ausschlaggebend. Liegen weder Sitz noch feste Niederlassung vor, so zählt der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsempfängers.

In diesen Fällen kommt es bei Dienstleistungen eines österreichischen Unternehmers an einen ausländischen Unternehmer zwingend zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger („Reverse Charge“). Und die Rechnung ist ohne österreichische Umsatzsteuer auszustellen.

Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung

Erbringt ein österreichischer Unternehmer eine Dienstleistung an einen EU-Unternehmer, der im Empfangsstaat die Steuer schuldet („reverse charge“), so muss der österreichische Unternehmer ab 2010 die Dienstleistung in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen. Diese Zusammenfassende Meldung hat die UID-Nummer jedes einzelnen Leistungsempfängers und die Summe der Bemessungsgrundlagen der an diese Unternehmer erbrachten Dienstleistungen zu enthalten.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unseren Tax Newsletter Oktober 2009 und die darin beschriebene verkürzte Einreichfrist für Zusammenfassende Meldungen.



Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige

Für „Business to Consumer“ – Dienstleistungen bleibt es bei der bisherigen Regelung. Der Leistungsort liegt dort, wo der Dienstleistungserbringer Sitz, feste Niederlassung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Keine Regel ohne Ausnahmen

Wie bereits bisher bestehen für zahlreiche Dienstleistungen Ausnahmen von der beschriebenen Grundregel, beispielsweise für folgende Leistungen:

Grundstücksleistungen - darunter fallen etwa die Tätigkeit von Maklern, Architekten und Sachverständigen - werden weiterhin an dem Ort besteuert, an dem das Grundstück gelegen ist. Weiters werden Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wie Catering am Tätigkeitsort besteuert.

Für Güterbeförderungsleistungen im zwischenunternehmerischen Bereich wird die komplexe Spezialbestimmung durch die Besteuerung am Empfängerort ersetzt. Die Möglichkeit zur Verlagerung des Leistungsortes durch Bekanntgabe einer ausländischen UID-Nummer wird somit hinfällig.

Bei der Vermietung von Beförderungsmitteln muss man ab 2010 zwischen kurz- und langfristiger Vermietung unterscheiden. Ein typisches Beispiel dafür ist das Leasinggeschäft. Künftig wird die langfristige Vermietung an Unternehmer ab 2010 entsprechend der Grundregel am Empfängerort besteuert. Hingegen bleibt die langfristige Vermietung an Nichtunternehmer weiterhin am Unternehmerort steuerbar. Ausgenommen von den beiden Grundregeln sind kurzfristige Vermietungen von maximal 30 Tagen. Diese werden jeweils am Übergabeort besteuert.

Wien, im November 2009

Casapicola & Gross
WP & Stb GmbH



Casapicola & Gross
ERFOLGREICH GEGENSTEUERN

Die Inhalte in diesem newsletter stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Casapicola und Gross übernehmen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Casapicola und Gross übernehmen insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der newsletter.